

Das BEG löst 2021 die bisherigen Förderprogramme der KfW 153 "Effizient Bauen" und 151/152 "Effizient Sanieren" sowie das Marktanzreizprogramm (MAP "BAFA-Förderung") ab. Die Zuständigkeit beim BAFA und das bisherige Antragsverfahren (Förderanträge vor Beauftragung der Maßnahmen und Einreichung nur online) bleiben aber bestehen. Die folgende Info beschränkt sich auf die wesentlichen Neuerungen gegenüber den o. g. Förderprogrammen, ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

## 1. BEG statt MAP:

Bereits zum 01.01.2021 wird das BEG das bisherige MAP außer Kraft setzen und wie folgt ablösen:

- **Neubau:** Für Neubauten wird es **ab 01.07.2021** nur noch die **Effizienzhausförderung** über die KfW geben, die bisherige Förderung von Einzelmaßnahmen über die BAFA im Neubau (Innovationsförderung) entfällt.
- **Sanierung/Modernisierung:** Bei Sanierung/Modernisierungen gibt es künftig zwei Wahlmöglichkeiten, die **zum 01.01.2021** in Kraft treten:
  - **Systemische Effizienzhausförderung:** Gebäude, die auf einen speziellen Effizienzhausstandard saniert werden, können die neu eingeführte "**systemische Effizienzhausförderung**" beantragen.
  - **Einzelmaßnahmen:** Kosten für einzelne Maßnahmen (z. B. Heizungsmodernisierung), können - wie bisher im MAP - als "**BEG Einzelmaßnahmen**" gefördert werden.

## 2. BEG-Effizienzhausförderung Neubau:

Das KfW-Programm 153 "Effizient Bauen" (zinsgünstige Kredite und Tilgungszuschüsse für effiziente Neubauten) wird zum 01.07.2021 durch die BEG-Effizienzhausförderung ersetzt, möglich sind:

- Die Wahlmöglichkeit zwischen zinsgünstigem Kredit inkl. Tilgungszuschuss wie bisher oder der neuen "**Anteilsförderung**" analog zu den bisherigen Einzelmaßnahmen.
- Die klassischen Effizienzhausstufen EFH-55, EFH-40 und EFH 40 plus bleiben unverändert bestehen, wurden allerdings um zwei neue kombinierbare Differenzierungen ergänzt, für die es höhere Fördersätze geben wird:
  - **EE-Klassifizierung:** Für Gebäude, bei denen der Wärme- und Kältebedarf zu mindestens 55 % aus erneuerbaren Energien gedeckt wird.
  - **NH-Klassifizierung:** Für Gebäude mit eigens ausgestellten "Nachhaltigkeitszertifikaten".

Wie bislang auch, bestehen keine speziellen technischen Anforderungen für Wärmeerzeuger, wie Wärmepumpen. Die unter Punkt 6 vorgestellten Technischen Mindestanforderungen (TMA) für Einzelmaßnahmen entfalten keine Wirkung für die Effizienzhausförderung. Entscheidend ist, dass der entsprechende Effizienzhausstandard eingehalten und fachlich bescheinigt wird.

# BEG -Bundesförderung effiziente Gebäude

Effizienzhaus-Standard	Wohngebäude		Nichtwohngebäude	
	bis 30.6.2021 (KfW)	ab 1.7.2021 (BEG)	bis 30.6.2021 (KfW)	ab 1.7.2021 (BEG)
55	15% von max. 120.000 € /WE	15% von max. 120.000 € /WE	5% von max. 25 Mio. € bzw. 50 € pro m <sup>2</sup> Grundfläche	15% von max. 30 Mio. € bzw. 2000 € pro m <sup>2</sup> Grundfläche
55 EE und/oder NH	–	17,5% von max. 150.000 € /WE	–	17,5% von max. 30 Mio. € bzw. 2000 € pro m <sup>2</sup> Grundfläche
40	20% von max. 120.000 € /WE	20% von max. 120.000 € /WE	–	20% von max. 30 Mio. € bzw. 2000 € pro m <sup>2</sup> Grundfläche
40 EE und/oder NH	–	22,5% von max. 150.000 € /WE	–	22,5% von max. 30 Mio. € bzw. 2000 € pro m <sup>2</sup> Grundfläche
40plus	25% von max. 120.000 € /WE	25% von max. 150.000 € /WE	–	–

*Tabelle 1: Übersicht der Fördersätze Neubau*

Der jeweilige Prozentsatz bezieht sich auf maximale förderfähige Kosten aus Bau bzw. Erwerb; ausgeschlossen sind Transaktions- und Grundstückskosten. Der Förderanteil für Kosten der energetischen Fachplanung und Baubegleitung sowie der Nachhaltigkeitszertifizierung liegt ab dem 1. Juli bei 50 %.

### 3. BEG Förderung Sanierung (Bestandsgebäude):

Bei der Heizungsmodernisierung wird das aktuelle Marktanzreizprogramm zum 01.01.2021 durch die BEG-Richtlinie für Einzelmaßnahmen ersetzt, siehe Punkt 1. Falls gesamte Gebäude auf einen der definierten Effizienzhausstandards gebracht werden sollen, bestand bisher die Möglichkeit das KfW-Programm 151/152 „Effizient Sanieren“ zu nutzen. Das BEG wird ab 01.07.2021 auch für diese Komplett-Sanierungsmaßnahmen die gleiche Wahlmöglichkeit zwischen Anteilsförderung und Kredit/Tilgungszuschuss wie für Neubauten bieten. Auch hier richten sich die Fördersätze dann nach Effizienzhausstufe, EE-Klasse und NH-Klasse, wobei es hierfür in der Sanierung 5 Prozentpunkte extra gibt. Die klassischen Effizienzhausstufen bleiben bestehen. Gestrichen wurde allerdings die Effizienzklasse 115. Dafür ist das EFH 40 neu hinzugekommen.

Effizienzhaus-Standard	Wohngebäude		Nichtwohngebäude	
	bis 30.6.2021 (KfW)	ab 1.7.2021 (BEG)	bis 30.6.2021 (KfW)	ab 1.7.2021 (BEG)
Denkmal	25% von max. 120.000 € /WE	25% von max. 120.000 € /WE	17,5% max. 275 € pro m <sup>2</sup> Grundfläche	25% von max. 30 Mio. € bzw. 2000 € pro m <sup>2</sup> Grundfläche
Denkmal EE und/oder NH	–	30% von max. 150.000 € /WE	–	30% von max. 30 Mio. € bzw. 2000 € pro m <sup>2</sup> Grundfläche
100	27,5% von max. 120.000 € /WE	27,5% von max. 120.000 € /WE	20% von max. 200 € pro m <sup>2</sup> Grundfläche	27,5% von max. 30 Mio. € bzw. 2000 € pro m <sup>2</sup> Grundfläche
100 EE und/oder NH	–	32,5% von max. 150.000 € /WE	–	32,5% von max. 30 Mio. € bzw. 2000 € pro m <sup>2</sup> Grundfläche
85	30% von max. 120.000 € /WE	30% von max. 120.000 € /WE	–	–
85 EE und/oder NH	–	35% von max. 150.000 € /WE	–	–
70	35% von max. 120.000 € /WE	35% von max. 120.000 € /WE	27,5% von max. 175 € pro m <sup>2</sup> Grundfläche	35% von max. 30 Mio. € bzw. 2000 € pro m <sup>2</sup> Grundfläche

Effizienzhaus-Standard	Wohngebäude		Nichtwohngebäude	
	bis 30.6.2021 (KfW)	ab 1.7.2021 (BEG)	bis 30.6.2021 (KfW)	ab 1.7.2021 (BEG)
70 EE und/oder NH	–	40% von max. 150.000 € /WE	–	40% von max. 30 Mio. € bzw. 2000 € pro m <sup>2</sup> Grundfläche
55	40% von max. 120.000 € /WE	40% von max. 120.000 € /WE	–	40% von max. 30 Mio. € bzw. 2000 € pro m <sup>2</sup> Grundfläche
55 EE und/oder NH	–	45% von max. 150.000 € /WE	–	45% von max. 30 Mio. € bzw. 2000 € pro m <sup>2</sup> Grundfläche
40	–	45% von max. 120.000 € /WE	–	45% von max. 30 Mio. € bzw. 2000 € pro m <sup>2</sup> Grundfläche
40 EE und/oder NH	–	50% von max. 150.000 € /WE	–	50% von max. 30 Mio. € bzw. 2000 € pro m <sup>2</sup> Grundfläche

Tabelle 2: Übersicht der Fördersätze **Sanierung**

Der jeweilige Prozentsatz bezieht sich auf maximale förderfähige Kosten aus Bau bzw. Erwerb; ausgeschlossen sind Transaktions- und Grundstückskosten. Der Förderanteil für Kosten der energetischen Fachplanung und Baubegleitung sowie der Nachhaltigkeitszertifizierung liegt ab dem 1. Juli bei 50 %.

#### 4. BEG Fördersätze für Einzelmaßnahmen an Bestandsgebäuden:

Die Fördersätze für Wärmepumpen und Pelletskessel bleiben gegenüber der diesjährigen MAP-Anpassung unverändert bei 35 % im Standardfall, 45 % bei Ersatz einer Ölheizung. Der Ausschluss der Förderung von Wärmeerzeugern, mit denen einer Austauschpflicht nach § 72 GEG (bisher § 10 EnEV) nachgekommen wird, ist in der Förderrichtlinie nicht mehr enthalten.

Neue Gas-Brennwertkessel mit entsprechender Vorbereitung zur Koppelung mit regenerativen Wärmeerzeugern, wie: Wärmepumpen, Pelletskessel oder solarthermischen Anlagen innerhalb 2 Jahren ("Renewable Ready") werden weiter mit 20 % gefördert.

Für neue Gas-Hybridheizungen mit den oben genannten regenerativen Wärmeerzeugern als Sofortmaßnahme gibt es weiterhin 30 % und 40 % bei Ölkesseltausch, auch die Förderkriterien bleiben ( $\eta_s \geq 92$  % bis 70 kW, 25 % anteilige Mindestleistung der regenerativen Wärmeerzeuger an der Gebäudeheizlast bei Norm-Außentemperaturen).

Solarthermische Anlagen werden weiterhin mit 30 % gefördert. Förderkriterien Solar-Keymark und Funktionskontrollgerät bleiben.

Ist die Heizungsmodernisierung Bestandteil eines im Förderprogramm „Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude“ geförderten individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP), erhöht sich der Fördersatz um zusätzliche fünf Prozentpunkte.

Bei den förderfähigen Umfeldmaßnahmen gibt es keine Veränderungen.

Die (ggf. aufsummierten) förderfähigen Kosten der Sanierungsmaßnahmen werden bei Wohngebäude aufgestockt auf maximal 60.000 pro Wohneinheit (bis 2020: max. 50.000 €), bei Nichtwohngebäuden auf 1.000 € pro Quadratmeter Nettogrundfläche und insgesamt 15 Mio. €.

#### 5. Wärmepumpe und Lüftungsanlage in Bestandsgebäuden

Zusätzlich zur der bereits in diesem Jahr geschaffenen Möglichkeit, mit der Wärmepumpe gemeinsam geregelte Lüftungsanlagen als Umfeldmaßnahme fördern zu lassen, gibt es künftig die Option, dass Lüftungsanlagen als eigenständige Maßnahme gefördert werden. Dabei werden Einbau, Austausch oder Optimierung raumluft- und klimatechnischer Anlagen inklusive Wärme- / Kälterückgewinnung als Zuschuss von 20 Prozent gefördert. Dies schließt im Bereich Lüftung auch Kompaktgeräte mit Luft-/Luft-Wärmeübertrager und Abluftwärmepumpe sowie Kompaktgeräte mit Luft-/Luft-/Wasser-Wärmepumpe ein. Dabei müssen Kompaktgeräte mit Luft-/Luft-Wärmeübertrager und Abluftwärmepumpe einen  $\eta_s \geq 140$  % (bei 35 °C) und eine spezifische elektrische Leistungsaufnahme der Ventilatoren von  $P_{el,Vent} \leq 0,45$  W/(m<sup>3</sup>/h) erreichen; Kompaktgeräte mit Luft-/Luft-/Wasser-Wärmepumpe ohne Luft-/Luft-Wärmeübertrager einen  $\eta_s \geq 140$  % (bei 35 °C) und eine spezifische elektrische Leistungsaufnahme der Ventilatoren von  $P_{el,Vent} \leq 0,35$  W/(m<sup>3</sup>/h).

## 6. Technische Mindestanforderungen (TMA) wichtiger Einzelmaßnahmenförderungen für Bestandsgebäude:

### Messtechnik und Effizienzanzeige, hydraulischer Abgleich

Alle förderfähigen Wärmeerzeuger müssen ab dem 1.1.2021 alle Energieverbräuche sowie die erzeugten Wärmemengen messtechnisch erfassen. Per Fachunternehmererklärung muss der hydraulische Abgleich nachgewiesen werden. Ab dem 1.1.2023 – also mit zwei Jahren Übergangszeit – müssen zu fördernde Wärmepumpen über eine „**Energieverbrauchs- und Effizienz-anzeige**“ verfügen. U.a. ist die Möglichkeit zur Online-/Fernwartung im Gespräch.

### Effizienzkriterien Wärmepumpen

Effizienznachweise für Wärmepumpen erfolgen nicht mehr über die bisherigen Jahresarbeitszahlen nach VDI 4650 sondern über die  $\eta_s$  (ETA-S)-Werte gem. Ökodesignverordnungen 814/2013 bzw. 2016/2281. Die „jahreszeitbedingte Raumheizungseffizienz“  $\eta_s$  (= ETAs) förderfähiger Wärmepumpen muss demnach bei Norm-Außentemperatur  $-10\text{ °C}$  (Referenzstandort Straßburg) mindestens die folgende Werte erreichen:

- Luft-Wasser-Wärmepumpen:  
 $\eta_s \geq 135\%$  bei  $35\text{ °C}$  max. Vorlauftemperatur  
 $\eta_s \geq 120\%$  bei  $55\text{ °C}$  max. Vorlauftemperatur
- Sole-Wasser-Wärmepumpen / Wasser-Wasser-Wärmepumpen:  
 $\eta_s \geq 150\%$  bei  $35\text{ °C}$  max. Vorlauftemperatur  
 $\eta_s \geq 135\%$  bei  $55\text{ °C}$  max. Vorlauftemperatur

Es müssen immer beide Prozentwerte erfüllt werden. Die  $\eta_s$ -Kriterien beziehen sich auf das Anlagenlabel, inkl. Regelung (Produktlabel mit Reglerbonus).

### Netzdienlichkeit von Wärmepumpen

Wärmepumpen müssen ab dem 1.1.2023 über Schnittstellen verfügen, über die sie automatisiert netzdienlich aktiviert und betrieben werden können. Dies kann u.a. durch das Label „SG-ready“ nachgewiesen werden.

### Pelletsheizungen

Für Pelletsheizungen gibt es einen neuen Innovationsbonus von 5 %, insofern sie den geforderten Staubemissionsgrenzwert von max.  $2,5\text{ mg/m}^3$  einhalten. Neu ist die Forderung nach Pufferspeichern mit Mindest-Volumina von  $30\text{ l/kW}$ .

### Gebäude- und Wärmenetze

Gebäude- und Wärmenetze bleiben wie bisher förderfähig. Neu ist, dass der Anschluss an diese als eigenständige Einzelmaßnahme nun förderfähig ist.

- Übergabestationen an ein Netz mit einem EE-Anteil  $\geq 25\%$  werden mit 30 % gefördert. Mit Öltauschprämie sind es 40 %.
- Übergabestationen an ein Netz mit einem EE-Anteil  $\geq 55\%$  werden mit 35 % gefördert. Mit Öltauschprämie sind es 45 %.